

# MARKT HÖSBACH

## LANDKREIS ASCHAFFENBURG

### BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

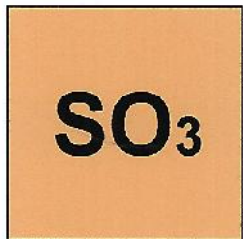
# INDUSTRIEGEBIET NÖRDLICH

# DER B 26 ÄNDERUNG 5

## FESTSETZUNGEN



Grenze des Änderungsbereiches



Sondergebietes nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung  
Zulässig sind alle Gebäude und Einrichtungen die zur Errichtung eines Einkaufszentrums, Büros, Freizeit- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen notwendig sind.

Nachfolgend aufgeführten Sortimente und Verkaufsflächen sind zulässig:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Lebensmittel - Discountmarkt mit         | ca. 700 m <sup>2</sup> |
| - eine Bäckerei/Stehcafe und Metzgerei mit | ca. 130 m <sup>2</sup> |
| - Textilmarkt mit                          | ca. 620 m <sup>2</sup> |
| - Drogeriemarkt mit                        | ca. 450 m <sup>2</sup> |

Andere Sortimente sind ausgeschlossen.

|

1 Vollgeschoss, Wandhöhe bis 4,0 m.

## HINWEISE

### BODENFUNDE

Auf Bodenfunde ist zu achten, Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Ausgearbeitet:  
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner  
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg  
Telefon 06021/424101, Fax. 450323

Aschaffenburg, 17.09.2001, 26.09.2001  
19.12.2001